

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der KL TECHNIK GmbH & Co. KG

Stand 21.06.2018

§1 Allgemeine Bestimmungen:

1. Allen unseren Angeboten und Lieferungen liegen ausschließlich unsere nachstehenden Bedingungen zugrunde, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich vorher abgeändert oder ausgeschlossen wurden. Die Annahme unserer Lieferung oder Stillschweigens auf unsere Bedingungen gelten als deren Genehmigung.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Vertragsbedingungen des Kunden, die diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den besonderen Bedingungen unseres Angebotes widersprechen sowie Nebenabreden und Ergänzungen verpflichten uns nicht, auch wenn wir im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen. Sie gelten nur, wenn und soweit ihre Gültigkeit von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wird.
3. Sofern der Inhalt eines Auftrages von unseren allgemeinen Bedingungen abweicht, ist der Vertrag zu unseren Bedingungen abgeschlossen, wenn der Kunde unserer Bestätigung nicht innerhalb einer Woche ab Zugang widerspricht.
4. Alle Abnahmen und Besprechungen erfolgen im Hause KL TECHNIK.

§2 Angebot, Preise, Bestellungen:

1. Falls nicht schriftlich anders vereinbart, sind unsere Angebote stets freibleibend und unverbindlich.
2. Geben wir ein verbindliches schriftliches Angebot ab, halten wir uns an dieses vier Wochen ab Datum des Angebots gebunden. Das Angebot bleibt jedoch weiterhin unverbindlich bis zum Erhalt der freigegebenen und fehlerfreien 3D-CAD-Daten (mit allen notwendigen Formschrägen), Fertigungszeichnungen und Materialspezifikationen.
3. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sowie sonstige technische Daten und bezuggenommene DIN-, VDE-, ISO oder sonstige betriebliche oder überbetriebliche Normen und Muster sind nur annähernd maßgebend und keine zugesicherten Eigenschaften.
4. Die Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer ab Werk Krailing, soweit nicht anders schriftlich vereinbart. Die Kosten für Verpackung, Abfertigung, Fracht, Versicherung, Zoll u.a. trägt der Kunde.
5. Für Nachbestellungen von weniger als 3 PU-Abgüssen werden die Kosten von 3 Stück berechnet (Rüstaufwand).
6. Abrufbestellungen für Spritzgussteile: werden die bestellten Teile nicht komplett innerhalb von drei Monaten abgerufen so behalten wir uns vor, zusätzliche Rüstkosten in Rechnung zu stellen.
7. Wir sind berechtigt bei Serienaufträgen oder wiederkehrenden Aufträgen jährliche Preisanpassungen vorzunehmen. Die Preisanpassungen richten sich nach der Inflationsrate und den Kostensteigerungen der Rohmaterialien.

§3 Zahlungen:

1. Für Neukunden beim ersten Auftrag: die Zahlung erfolgt im Voraus durch Rechnung vor Beginn der Fertigung, spätestens jedoch vor Lieferung.
2. sonstige Zahlungen:
 - a) für Spritzgusswerkzeuge: 50% Anzahlung innerhalb von 7 Tagen nach Bestellung, 50% nach Fertigstellung, Erstmusterung und Abnahme des Werkzeuges innerhalb einer Woche, jedoch vor Beginn der weiteren Produktion.
 - b) für sonstige Waren und Dienstleistungen: binnen 14 Tagen.
3. Alle Zahlungen sind eingehend auf eines der in der Rechnung genannten Konten zu entrichten. Zahlung gilt erst als erfolgt mit Gutschrift auf unser Konto.
2. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Rechte, vom Tage der Fälligkeit an, in der Regel 30 Tage nach Rechnungsdatum, Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank pro Jahr zu berechnen, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf. Für jede Mahnung berechnen wir 25,- EUR.
3. Werden die vertraglich vereinbarten Zahlungstermine nicht eingehalten und entsteht deshalb Verzug, so können wir entweder Ersatz für den sich daraus ergebenden Schaden verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, nachdem dem Kunden eine Nachfrist von zwei Wochen gesetzt wurde und diese Zahlungsfrist vom Kunden nicht eingehalten wurde. Bei Zahlungsverzug, sonstigem rechtskräftigen Verhalten des Kunden oder wenn sich nach Vertragsschluss Umstände ergeben, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden mindern, sind wir zu folgendem berechtigt:
 - a) Ganz oder teilweise Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen wegen aller fälligen oder nicht fälligen Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu verlangen, das gilt auch, soweit wir bereits Schecks oder Wechsel hereingenommen haben sollten. Die Sicherheitsleistung ist durch eine unbedingte, unwiderrufliche, unbefristete und selbstschuldnerische Bürgschaft einer Deutschen Großbank zu erbringen.
 - b) Die Erfüllung unsererseits bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern.
 - c) Die Verarbeitung oder Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu untersagen.
 - d) Die Kaufsache vom Kunden zurückzuverlangen bzw. die Räume des Kunden zur Wegnahme der Kaufsache zu betreten.
4. Dem Kunden stehen keine Zurückbehaltungs- bzw. Leistungsverweigerungsrechte zu. Die Aufrechnung gegen unsere Kaufpreisforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderungen des Kunden sind rechtskräftig festgestellt oder unbestritten. Bestehende Gewährleistungsansprüche beeinträchtigen die Fälligkeit unserer Forderungen nicht.

§4 Lieferung und Liefertermin:

1. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Liefermöglichkeit bleibt vorbehalten. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, die jeweils als selbständige Leistungen gelten und gesondert abgerechnet werden können (Zwischenrechnungen).
2. Alle Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich ein festes Lieferdatum vereinbart. In diesem Fall halten wir uns an den Liefertermin 1 Woche nach Abgabe des Angebotes gebunden. Danach wird der Liefertermin entsprechend der Auslastung neu festgelegt.
3. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung jedoch nicht vor Eingang einer eventuell vereinbarten Anzahlung und nicht vor Eintreffen sämtlicher vom Kunden zu übergabender, Daten, Unterlagen und Muster (Pläne, Datenträger, Einbauteile usw.). Verlangt der Kunde nach Vertragsabschluss Änderungen, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so beginnt mit unserer Bestätigung der Änderungen eine neue Lieferfrist, jedoch wiederum nicht vor Eingang der oben genannten zu beschaffenden Unterlagen und der Anzahlung bzw. der durch die Änderung bedingten höheren Anzahlung.
4. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
5. Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder von Ereignissen, welche uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und von uns weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verschuldet wurden - z.B. nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen/Auflagen usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterprioritäten eintreten - haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Die genannten Verzögerungen berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages ganz oder teilweise davon zurückzutreten. Beschränkt sich die Verzögerung auf einen Lieferungs- oder Leistungsteil, so beschränkt sich auch das Rücktrittsrecht auf den betroffenen Teil, wenn durch eine derartige Beschränkung bei objektiver Beurteilung der übrige Vertrag nicht betroffen ist.

Dauert die Verzögerung länger als 3 Monate, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils seinerseits vom Vertrag zurückzutreten.

§5 Lieferverzug und Unmöglichkeit:

1. Bei einer von uns zu vertretenden Lieferverzögerung ersetzen wir den konkret nachgewiesenen Verzugsschaden höchstens in Höhe von 0,5% für jede vollendete Woche der Verspätung, maximal 5% des Kaufpreises der Lieferung, die infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Ein Rücktritt des Kunden vom Gesamtvertrag ist ausgeschlossen, wenn bei verzögerter Teillieferung kein Interessefall des gesamten Vertrags besteht. Hier kann der Kunde nur Minderung im Verhältnis Teilleistung/Gesamtleistung beanspruchen. Nimmt der Kunde den Liefergegenstand trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht ab, so sind wir neben der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen berechtigt, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen oder vom Vertrag zurückzutreten.
2. Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn sich trotz Abmahnung endgültig herausgestellt hat, dass wir den Vertrag aus von uns zu vertretenden Gründen nicht erfüllen können.

§6 Lagerung:

1. KL TECHNIK lagert nach vollständiger Bezahlung bei Bedarf die Formen und Werkzeuge für den Kunden ordnungsgemäß ein.
2. Die Lagerzeit der Silikon- oder Kunststoffwerkzeuge beträgt 6 Monate. Danach werden diese kostenlos entsorgt, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde: Bitte dazu jeweils unseren Lieferschein/Beurteilungsbogen verwenden, ankreuzen und zurückfaxen.
3. Die Spritzgusswerkzeuge werden nach Fertigstellung 2 Jahre lang bei KL TECHNIK gelagert und danach verschrottet, wenn der Kunde weder schriftlich eine längere kostenpflichtige Lagerung beantragt noch innerhalb von 2 Jahren weitere Teile aus diesen Werkzeugen bestellt. Die jährlichen Lagerkosten betragen dann 5% des Werkzeugpreises.

§7 Versand und Gefahrübergang:

1. Der Versand erfolgt immer ab Werk Krailing auf Kosten (Schnellversand inkl. Verpackung ab €25,-) und Gefahr des Kunden. Transportmittel- und Wege, die wir im Auftrag des Kunden bestellen, werden mangels besonderer schriftlicher Weisung unserer Wahl überlassen. Für die Auswahl des günstigsten Versandweges übernehmen wir keine Haftung. Eine Verpflichtung für die rechtzeitige Beförderung übernehmen wir nach ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Beauftragung der Spedition nicht.
2. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile bzw. mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder an eine sonstige mit der Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Kunden über. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr bereits am Tage der Versandbereitschaft auf den Kunden über, gleichgültig wo die Ware sich befindet.
3. Bei unwesentlichen Mängeln wird der Kunde die Kaufsache unbeschadet seiner Gewährleistungsrechte trotzdem abnehmen. Lehnt der Kunde die Abnahme ab, so können wir Rechte aus §5 dieser Bedingungen geltend machen.

§8 Eigentumsvorbehalt, Sicherungsrechte:

1. Der Liefergegenstand und die Formen/Werkzeuge bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung, sowie die Saldenzahlung und deren Anerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die Kontokorrentforderung.
2. Der Kunde unterrichtet uns unverzüglich über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Kaufsache oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen und übergibt uns sofort alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen.

§9 Gewährleistung, Haftung, Abnahme:

1. Wir haften nicht für Mängel, die dadurch entstanden sind, dass der Liefergegenstand einem anderen Zweck zugeführt wurde, als vom Kunden bei Abschluss des Vertrages angegeben wurde, auch nicht für Mängel, die dadurch entstanden sind, dass die Eigenschaften der Ware (siehe §10) vom Kunden nicht beachtet wurden.
2. Mängelrügen und Beanstandungen von Rechnungen, Gewicht und Stückzahl, müssen unverzüglich nach Eingang des Liefergegenstandes am Bestimmungsort gegenüber uns schriftlich vorgebracht werden. Für Mängelrügen ist vom Kunden zusätzlich die Auftragsnummer und ein Test- oder Fehlerprotokoll mitzuteilen. Die schriftliche Rüge offensichtlicher Mängel der Lieferung ist ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Eingang der Lieferung am Bestimmungsort bei uns eingegangen ist. Dies gilt insbesondere für Maßabweichungen.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Wochen, insbesondere für Maßabweichungen. Unsere Gewährleistungsverpflichtung erfüllen wir ausschließlich dadurch, dass wir nach unserer Wahl die Ware ausbessern oder neu liefern, die sich nach Gefahrübergang nachweislich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Materialien oder mangelhafter Ausführung als unbrauchbar oder in deren Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellt. Eine Gewährleistungspflicht setzt weiter voraus, dass der Kunde die beanstandete Ware nach Erhalt unserer schriftlichen Ermächtigung frei an uns zurückschickt. Nach 2 Wochen erlischt auch ein Anspruch an Nachbesserung.
4. Die Abnahme erfolgt zusätzlich nach den Bedingungen des Lieferschein-Abnahmeprotokoll bzw. des Abnahmeprotokoll für Spritzgusswerkzeuge. Bestellt der Kunde nach Lieferung der Erstmuster weitere Teile so gilt das Werkzeug als fehlerfrei und abgenommen, auch wenn das Abnahmeprotokoll nicht unterschrieben wurde. Die Folgebestellung gilt dann ersatzweise als erfolgte Abnahme. Messprotokolle werden auf Wunsch erstellt. Die zulässigen Maßtoleranzen sind nach den Eigenschaften der Produkte in §10 definiert. Genauere Toleranzen müssen unabhängig der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen schriftlich von KL Technik bestätigt werden. Besondere Messprotokolle werden nach den Anforderungen des Kunden nur dann erstellt, wenn dies gesondert vereinbart wurde und Referenzmasse definiert sind. Die Abnahme erfolgt bei größeren Maßabweichungen auch dann, wenn der Kunde nicht ausdrücklich auf diese Maße als Bedingung des Auftrages hinweist. Wir haften nicht für Schäden, die aus fehlerhaften Zeichnungen oder CAD-Daten des Kunden resultieren.

5. Der Kunde hat ein Rücktrittrecht vom Vertrag nur dann, wenn wir eine uns gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung hinsichtlich eines von uns zu vertretenden Mangels im Sinne dieser Geschäftsbedingungen fruchtlos verstreichen ließen. Das gleiche gilt, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist oder auf unserer Seite ein Unvermögen vorliegt. Wenn dagegen der Mangel die Qualität der Kaufsache nur unerheblich beeinträchtigt, wenn Eigenschaften und Qualitätsdaten nicht vollständig erreicht werden, kann der Kunde nur eine angemessene Minderung des Kaufpreises verlangen.
6. Ein Anspruch auf Gewährleistung besteht nicht an solchen Waren, welche vom Kunden ohne unsere Zustimmung geändert wurden, wenn ungeeignete Hilfsmittel benutzt wurden, wenn natürliche Abnutzung vorliegt, wenn fehlerhaft oder nachlässig behandelt wurde.
7. Eine Haftung für weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. Verschulden bei Vertragsschluss, positive Forderungsverletzung, Verletzung von vertraglichen Pflichten o.a.), Ansprüche auf Ersatz eines mittelbaren Schadens, Ersatz entgangenen Gewinns und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, wir haben den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
8. In jedem Fall ist die Verpflichtung zum Schadenersatz aus allen rechtlichen Gesichtspunkten beschränkt auf den Ersatz des kausalen Schadens. Die Gesamthaftung ist gleichzeitig auf die Auftragshöhe beschränkt.
9. Schadensersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund gegen uns verjähren in 6 Monaten.
10. Spritzgusswerkzeuge: werden die Werkzeuge nach deren Abnahme und Bezahlung an den Kunden geliefert, so übernehmen wir keine weitere Haftung oder Verantwortung für Schäden, die an den Werkzeugen entstehen können.
11. Datenerstellung (CAD) und Datenübertragung: Datenerstellung und deren Austausch (Datenübertragung) ist niemals völlig fehlerfrei. Ausgeschlossen ist deshalb jegliche Gewährleistung für die Richtigkeit von Daten. Diese sind vor der weiteren Verwendung durch entsprechende Prototypen, Einbau- und Funktionsversuche vom Kunden selber zu überprüfen. Ebenso ist die Haftung für Schäden und Folgeschäden, die dem Kunden oder Dritten aufgrund von fehlerhaften Daten entstehen, ausgeschlossen.

§10 Eigenschaften und technische Voraussetzungen unserer Produkte:

1. Prototypen (Stereolithographie STL, Lasersintern SLS, ...):

Die von uns ausgelieferten Prototypen-Teile haben folgende Eigenschaften: Verformung unter Temperatur, Verformung durch falsche und unsachgemäße Lagerung, Änderung der Form und Festigkeit innerhalb von 1-3 Wochen nach Herstellung trotz idealer Bedingungen, unbekanntes Verhalten durch chemische oder physikalische Eigenschaften oder Bedingungen und deren Einflüsse. Zulässige Maßabweichungen unserer Teile richten sich nach den DIN-Normen für Kunststoff-Spritzguss (DIN 16742 TG6W), Spritzgusswerkzeuge (DIN 7168 m) und Gußteile. Im Bereich Prototypen/Modelle sind größere Maßabweichungen durch Verzug möglich. STL-Modelle sind nicht zeitstabil. Sie sind Prototypen, keine Serienteile, und können, wenn nicht ausdrücklich anders schriftlich bestätigt wurde nur temporär verwendet werden (1-6 Monate).

2. Silikonwerkzeuge und PU-Abgüsse: Die Ausbringung der Silikonwerkzeuge beträgt 15 bis 20 Abgüsse.

3. Spritzgusswerkzeuge im Rapid-Tooling-Verfahren (RT):

Schragen kleiner 1" müssen mit uns vorher besprochen werden. Kleinster Eckenradius: R 0,5 oder nach vorheriger Absprache. Bei gefräster Variante: Stegbreite = Nutbreite im Werkzeug größer 1,0 mm. Der Schwund des zu verarbeitenden Kunststoffes ist vom Kunden unter Mitwirkung des Materialherstellers zu benennen.

Die Ausführung des Werkzeuges: in Wechsel-Leihformen. Die Leihformen (Hasco-Stammformen) bleiben im Eigentum von KL TECHNIK. Die Einsätze sind Eigentum des Kunden.

Die ALU-Werkzeuge können nur eingeschränkt poliert werden. Beauftragt der Kunde eine Werkzeugänderung, so ist die alte Version des Werkzeuges nicht mehr verfügbar.

Die Toleranz- und Oberflächenanforderungen müssen schriftlich vom Kunden dokumentiert werden. Wenn nicht anders schriftlich bei Bestellung und Auftragsbestätigung vereinbart sind keine Wärmedämmplatten, Temperaturfühler, Rückdrückstifte, Heizkanäle, Schieber, Kühlbohrungen, Werkzeugkennzeichnungen (Datumsuhren, Werkstoffbezeichnung, Zeichnungsnummer etc.) vorhanden.

Die Zykluszeiten der RT-Werkzeuge können von denen bei Serienwerkzeugen abweichen (Losteile/Handbetrieb). Aluminium hat eine höhere Wärmeleitfähigkeit als Stahl (schnellere Abkühlung/Änderung des Materialgefüges). Bei sehr problematischen Werkstoffen bitten wir den Kunden den Anwendungstechniker zu beauftragen bei der Abspritzung anwesend zu sein.

§11 Abschließende Bestimmungen:

1. Rechte des Kunden, einschließlich eventueller Gewährleistungsansprüche aus diesem Vertrag, sind ohne unsere Zustimmung nicht übertragbar.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
3. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass wir seine Daten, soweit notwendig und im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig, speichern und verarbeiten.
4. Die an KL TECHNIK gelieferte Ware muss RoHS-konform (2002/95/EG) und frei von radioaktiver Kontamination sein. Sowohl Material wie auch Verpackung dürfen keine Stoffe der aktuellen Kandidatenliste der REACH-Verordnung enthalten.

§12 Erfüllungsort/Gerichtsstand/anzuwendendes Recht:

1. Erfüllungsort ist Starnberg. Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist für beide Teile Starnberg. Wir sind berechtigt, auch am Sitz des Kunden zu klagen.
2. Das Rechtsverhältnis zwischen uns und dem Kunden unterliegt unter Ausschluss etwaiger anderer Rechte allein dem Recht der BRD. Die Anwendbarkeit der internationalen Kaufrechtsgesetze (EKG, EAG) ist ausgeschlossen.